Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 137 A - Camping- und Wochenendplätze "Die Bend en", "Die Weiden" und "Seifenauel" in der Ortschaft Dedenborn der Gemeinde Simmerath

1. Bestandteile dieser textlichen Festsetzungen

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, eine Kurzbetrachtung der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Aachen, zu diesem Planverfahren wird Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Anlagen Nrn. 1 und 2).

Die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 10.11.1982, GV NW S. 731 / SGV NW 232, im nachhinein CW VO genannt, ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Anlage Nr. 3), soweit nachfolgende Festsetzungen auf diese Verordnung verweisen.

2. Camping- und Wochenendplätze

2.1 Nutzungsabgrenzung

Die Anlagen und Einrichtungen der Camping- und Wochenendplätze sind ausschließlich in den Sondergebieten der Lagekennzeichnung SO_1 bis SO_4 nach Maßgabe der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungsfestsetzungen sind nicht Bestandteil der Camping- und Wochenendplätze, ausgenommen die Private Grünfläche der Freizeitanlage.

2.2 Zweckbestimmung

Die Camping- und Wochenendplätze dienen vorwiegend dem Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten sowie Wochenendhäusern im Sinne der CW VO.

3. Bauliche Nutzung - Gliederung, Zweckbestimmung

3.1 Sondergebiete SO_1

Die Sondergebiete SO_1 dienen vorwiegend der Unterbringung von Betriebswohnungen und von Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung, insbesondere auch zur Ver- und Entsorgung, der Camping- und Wochenendplätze in den Sondergebieten SO_2 bis SO_4; zulässig sind

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sanitäre Anlagen, so z.B. die der Trinkwasserversorgung,
Wascheinrichtungen,
Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen,
Anlagen zur Einbringung von Abwässern und Fäkalien,
Abortanlagen,
Abfallbehälter;

Fernsprechstellen und Erste-Hilfe-Station,
Rezeption, Kiosk und Kantine,
zentralter Parkplatz;

höchstens zwei Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. -betreiber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Betrieb der Camping- und Wochenendplätze zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

Anlagen für handwerklich-technische Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung der in den Camping- und Wochenendplätzen zulässigen Anlagen.

3.2 Sondergebiet SO_2

Das Sondergebiet SO_2 dient vorwiegend als Campingplatz im Sinne der Begriffsbestimmung der CW VO; zulässig sind

Wohnwagen und Zelte.

3.3 Sondergebiet SO_3

Das Sondergebiet SO_3 dient vorwiegend als Camping- und Wochenendplatz im Sinne der Begriffsbestimmung der CW VO; zulässig sind

Wohnwagen und nicht massive, nicht fundamentierte Wochenendhäuser.

3.4 Sondergebiet SO_4

Das Sondergebiet SO_4 dient vorwiegend als Wochenendplatz im Sinne der Begriffsbestimmung der CW VO; zulässig sind

Wochenendhäuser.

3.5 Sondergebiet SO_1 bis SO_4

3.5.1 Zulässige gemeinsame Nutzungen

Zulässig sind

auch solche Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen und dem Nutzungszweck dienen; hierzu zählen auch Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, deren bauliche Anlagen sich insbesondere in Grundfläche und Baumasse unterordnen.

3.5.2 Anschluß und Nutzungen

Unzulässig sind

Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Baunutzungsverordnung, wie z.B. Spiel- und Automatenhallen sowie Spielkasinos, Nacht- und Tanzlokale jeglicher Art, Diskotheken, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, so auch Sex-Shops und ähnliche Betriebe wie solche, die dem Verkauf von Waren dienen.

3.5.3 Ausschluß von Nebenanlagen

Unzulässig sind

a) auf den "A"- bis "F"-gekennzeichneten Flächen der Sondergebiete SO_1 und SO_4

Einfahrten, Garagen, Carports, Stellplätze, sonstige hier nicht genannte, im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO allgemein zulässige, untergeordnete Nebenanlagen,
bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können;

b) auf der übrigen, nicht "A"-"F"gekennzeichneten Fläche des Sondergebietes SO_4

Garagen und Carports,
sonstige hier nicht genannte, im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO allgemein zulässige, untergeordnete Nebenanlagen,
bauliche Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die textlichen Festsetzungen der Ziff. 4. und 7. bleiben hiervon unberührt.

4. Maß der baulichen Nutzung - Anzahl der Wochenendhäuser und Stellplätze - im Sondergebiet SO_4

Zulässig sind

insgesamt 6 Wochenendhäuser,
je Wochenendhaus ein Kfz-Stellplatz mit Zufahrt.

5. Flexibilisierungs-Regelung

Die maßliche Lagebestimmung zeichnerischer Festsetzung mit Bezugnahme auf die nachrichtlich übernommene Gewässergrenzen der Rur beziehen sich ausschließlich auf die natürlichen Veränderungen unterliegende, nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen definierte, örtlich jeweils gegebene Gewässergrenze. Insofern können trotz unverändert gültiger Maßfestsetzung die von der Gewässergrenze abhängigen zeichnerischen Festsetzungen ebenso flexibel-fließender Veränderung unterliegen.

6. Höhenlage, Trauf- und Firsthöhe sowie Gestaltung baulicher Anlagen im Sondergebiet SO_1

6.1 Höhenlage Erdgeschoß-Fußboden

Zulässig ist für die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens baulicher Anlagen eine Höhe, die höchstens 0,5 m über natürlichem Gelände liegt. Bezugspunkt ist der höchstgelegene Punkt an der Gebäude-Außenwand, an der das Gelände im Mittel am höchsten liegt.

6.2 Trauf- und Firsthöhe

Zulässig sind

für Gebäude mit einem Vollgeschoß eine Traufhöhe von höchstens 3,5 m und eine Firsthöhe von höchstens 8,5 m,

für Gebäude mit zwei Vollgeschossen eine Traufhöhe von höchstens 6,5 m und eine Firsthöhe von höchstens 11,5 m,

die gegebene Trauf- und Firsthöhe eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

Bezugshöhe ist die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschoß-Fußbodens. Traufpunkt ist der Schnittpunkt aus Oberkante Dachhaut und Gebäude-Außenwand.

6.3 Gestaltung baulicher Anlagen

6.3.1 Drempel

Zulässig sind

Drempel nur für Gebäude mit einem Vollgeschoß bis zu einer Höhe von 0,5 m, gegebene Drempelhöhen eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau. - Gemessen wird die Drempelhöhe zwischen Oberkante Erdgeschoß-Decke und Oberkante Dachhaut in Verlängerung des aufgehenden Mauerwerkes.

6.3.2 Dachneigung

Zulässig sind Dachneigungen für bauliche Anlagen mit

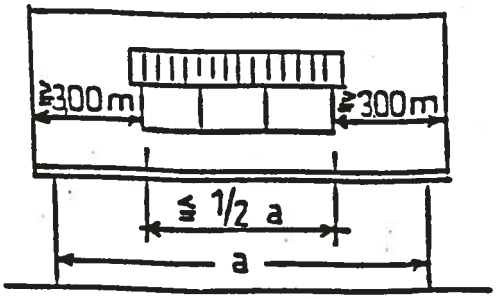
einem Vollgeschoß von 35° bis 48°,
zwei Vollgeschossen von 23° bis 38°,

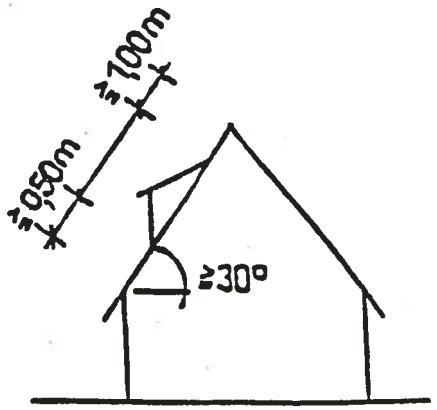
eine Dachneigung von 0° bis 5° für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung,

die Dachneigung eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

6.3.3 Dachgaube

Zulässig sind Dachgauben nur bei eingeschossigen Gebäuden mit einem Vollgeschoß nach folgender zeichnerischer Festsetzung:





Erklärung: ≥ bedeutet: gleich oder größer als ...
≤ bedeutet: gleich oder kleiner als ...

7. Einfriedung

Einfriedung, soweit bauliche Anlage, ist zulässig

entlang der Grenze der Verkehrsflächen nur als Holzzaun, der eine Höhe von 0,8 m,
entlang der übrigen Grundstücksgrenzen nur als Holz- oder Drahtzaun, auch Maschendrahtzaun, der eine Höhe von 1,5 m,
als Böschungsmauern, die bergseitig das natürliche Gelände um 0,2 m nicht überschreiten.

Die Maßnahmen und Bindungen der Ziff. 8. dieser textlichen Festsetzungen bleiben ebenso wie § 10 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen von den Festsetzungen dieser Ziff. 7. unberührt.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bindungen für das Anpflanzen, für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Unter Bezugnahme auf Abs. 1 der Ziff. Nr. 1 (Seite 1) dieser textlichen Festsetzungen siehe hierzu die textlichen Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Aachen.

Anlage Nr. 1 **zum Bebauungsplan Nr. 137 A Camping- und Wochenendplätze "Die Benden", "Die Weiden" und "Seifenauel" in der Ortschaft Dedenborn der Gemeinde Simmerath**

Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, über Bindungen für das Anpflanzen, für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

1. Bestandserhaltung

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle Laubbäume geschützt, die einen Stammumfang von 70 und mehr Zentimetern entsprechend einem Durchmesser von mindestens 22,3 cm (Nadelbäume erst bei einem Stammumfang von 100 cm, entsprechend einem Durchmesser von mindestens 31,9 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweisen.

Bei Abgang (infolge Überalterung, Sturm, Verkehrsicherungspflicht etc.) von o.g. Bäumen ist ein Ersatz an gleicher Stelle im Verhältnis 1 : 1 durch Laubbäume der Artenliste Nr. 4 zu leisten.

1.2 In den mit " **C1, C2** und **C3** " gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Hecken zu pflegen und zu erhalten, ggfls. ist nachzupflanzen.

1.3 Auf der Parzelle neben dem Spielplatz, die neu als SO 2 - Fläche ausgewiesen wird, sind Neuversiegelungen für Wege und Plätze nicht zulässig. Befestigungen sind nur in wassergebundener Form als Schotterrasen zulässig.

1.4 Bis auf die Haupterschließungsstraße sind nach Möglichkeit alle anderen Wege und versiegelten Flächen im Plangebiet langfristig mit wassergebundenen Decken zu versehen. Neuversiegelungen für Wege und Plätze sind nicht zulässig.

2. Bestimmungen zu Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen

2.1 <u>"D" und "E" - Flächen (teilweise vorhandene Gehölzstrukturen)</u>

Die Gehölze und Hecken sind spätestens bei Abgang durch einreihige Wildstrauchhecken mit bodenständigen Gehölzen der Artenliste Nr.2 bzw. durch Schnitthecken mit Sträuchern der Artenliste Nr. 3 zu ersetzen.

2.2 " B " - Flächen (Uferstreifen und Böschung entlang der Rur)

Der Uferstreifen ist zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen, so daß sich ein Gehölzstreifen als Pufferzone zwischen Campingplatz und Gewässer entwickeln kann. Die Aufweitung des Uferstreifens auf der Parzelle westlich des Spielplatzes liegt im Überschwemmungsbereich der Rur und ist ebenfalls der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Zur Förderung des Gehölzstreifens sind in den Uferstreifen auf der gesamten Länge des Ufers (ca. 260 m) verteilt insgesamt 26 Bäume der Artenliste Nr.1 zu pflanzen. Die Pflanzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Innerhalb der Uferstreifen / Uferböschungen ist es außerdem unzulässig:

- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,
- Befestigungen jeglicher Art (Mauern, Treppen etc.) vorzunehmen,
- Lagerflächen jeglicher Art herzustellen,
- Kompostmieten anzulegen oder Grünschnitt oder sonstige Grünabfälle (Rasenschnitt, Reisig etc.) einzubringen,
- die bodenständige Ufervegetation (Feld - bzw. Ufergehölze, Einzelbäume oder -sträucher, Krautvegetation) zu beseitigen oder zu beschädigen,
- zu mähen,
- nicht - bodenständige Pflanzen einzubringen,
- Dünger- und Biozide (Herbizide, Insektizide etc.) einzusetzen.

2.3 Strukturierung der Erweiterungsfläche durch Baumpflanzungen

Auf der Fläche westlich des Spielplatzes, die neu als **SO2** - Gebiet ausgewiesen ist, sind insgesamt 5 Laubbäume der Artenliste Nr. 4 zu pflanzen.

Für Hecken, die zur Strukturierung des Geländes und zur Abgrenzung der Stellplätze gepflanzt werden, sind die Sträucher der Artenliste Nr. 3 zu nutzen.

Die Pflanzung ist unmittelbar nach Aufnahme der Camping-/Wochenendplatznutzung in der darauf folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

2.4 Eingrünung des Camping und Wochenendplatzes

Innerhalb der Fläche " **F** " entlang der östlichen Grenze (Spielplatz) und entlang der westlichen Grenze des Bebaungsplangebietes ist auf einer Gesamtlänge von 110 m eine mind. 3 m breite einreihige **Wildstrauchhecke** aus Gehölzen der Artenliste Nr. 2 anzupflanzen

Innerhalb der Fläche " F " entlang der westlichen Grenze des Spielplatzes ist eine ca. 35 m lange Hecke aus Gehölzen der Artenliste Nr. 3 anzupflanzen und als Schnitthecke zu entwickeln. Die Hecke ist ortsüblich zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3. Landschaftsschutzgebiet

Die Rur einschließlich ihrer Böschung bleibt weiterhin im Landschaftsschutz (Verordnung vom 05.09.1986).

4. Gehölzlisten

Artenliste Nr. 1 - Ufergehölz -

Alnus glutinosa (Schwarzerle),

Fraxinus excelsior (Esche),

Salix alba (Silberweide),

Salix fragilis (Bruchweide)

Qualität : Forstware (Heister, Höhe: mind. 1,5 m bzw. Steckhölzer der beiden Weidenarten)

Artenliste Nr. 2 - Wildstrauchhecken/ Wildgehölzstreifen -

Acer campestre (Feldahorn),

Cornus mas (Kornelkirsche),

Cornus sanguinea (Hartriegel),

Corylus avellana (Haselnuß),

Crataegus monogyna (Weißdorn),

Rosa canina (Hunds-Rose),

Salix caprea (Salweide),

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Qualität: **2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Höhe mind. 80 - 100 cm oder entsprechende Forstware**

Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1 bis 1,5 m.

Es sind immer 3 - 5 Gehölze einer Art in Gruppe zu pflanzen, um auch konkurrenzschwächeren Arten gute Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten.

Artenliste Nr. 3 - Schnittheckenpflanzung -

Fagus sylvatica (Buche),

Carpinus betulus (Hainbuche),

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Qualität : **Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen (je nach Art), Höhe : 60 - 100 cm oder entsprechende Forstware**

pro laufender Meter sind 5 Sträucher zu pflanzen

Durchwachser: Fagus sylvatica (Buche)

Qualität : **Forstware (Heister, ohne Ballen, Höhe: mind. 1,5 m)**

Artenliste Nr. 4 - Laubbäume -

Fagus sylvatica (Buche),

Acer pseudo-platanus (Bergahorn),

Quercus robur (Stieleiche),

Sorbus aucuparia (Eberesche),

Tilia cordata (Winter-Linde),

Carpinus betulus (Hainbuche)

Qualität: **Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 cm**

Aachen , den 12.10.1998

gez. Bollig

Untere Landschaftsbehörde
Kreis Aachen

Anlage Nr. 2 **zum Bebauungsplan Nr. 137 A Camping- und Wochenendplätze "Die Benden", "Die Weiden" und "Seifenauel" in der Ortschaft Dedenborn der Gemeinde Simmerath**

Begründung zu den Festsetzungen aus Anlage Nr. 1

Zu Punkt 1.1 u. 1.2: Die Bestandserhaltung und der Ersatz der Gehölze ist u. a. zur Sicherung der Lebensstätten von Pflanzen und Tieren erforderlich und dient somit auch dem Menschen. Gehölze erfüllen vielfältige Funktionen z. B. als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten für Tiere, Nahrungsmöglichkeit, Klimaverbesserung, Sauerstoffproduktion, Wasserrückhaltung, Erosionssicherung, Beschattung, Gliederung der Landschaft, Erholung und die Möglichkeit zur Ansiedlung von niederen Pflanzen (Flechten, Moose etc.). Insbesondere ältere Exemplare besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit.

Zu Punkt 1.3 u. 1.4: Jede Versiegelung greift erheblich in den Naturhaushalt ein: Vegetationsfläche wird vernichtet, der belebte Oberboden zerstört, die Versickerung von Wasser verhindert etc.. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden erfordert die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Maß.

Zu Punkt 2.1 Bodenständige Gehölze haben in der Regel eine erheblich größere Bedeutung für einheimische Tierarten als nicht - heimische Pflanzen. Ein Ersatz der alten, nicht bodenständigen Gehölze kann somit den ökologischen Zustand des Campingplatzes verbessern. Das langsame Zurückdrängen der nicht - bodenständigen Gehölze ist für eine landschafts- und naturgerechten Einbindung des Campingplatzes erforderlich.

Zu Punkt 2.2: Die Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll, um den ökologischen Zustand des Gewässers zu erhalten und zu verbessern. Durch die festgesetzte Neuanpflanzung kann das Ufer ingenieurbiologisch gefestigt werden. Zusätzlich wird eine Beschattung des Gewässers erreicht.

Die Aufweitung des Uferstreifens auf der Fläche westlich des Spielplatzes ist erforderlich, da dieser Bereich bei Hochwassersituationen überspült werden kann.

Zu Punkt 2.3: Die Pflanzmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche dienen u.a. der Kompensation für die durch die Nutzung als Campingplatz zu erwar tenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zu Punkt 2.4: Die Abpflanzung des Campingplatzes auf der Westseite und den beiden Spielplatzseiten sind für die optische Eingliederung in die Landschaft erforderlich. Möglichkeiten zur Tierbesiedlung werden hierdurch ebenfalls geschaffen. Weiterhin entsteht durch die Heckenstruktur ein gewisser Windschutz.

Aachen, den 12.10.1998

gez. Bollig

Untere Landschaftsbehörde
Kreis Aachen

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung — CW VO —)

vom 10. November 1982[1])

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1 Begriffe

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die nur zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt ist.

§ 2 Zufahrt, Innere Fahrwege und Bepflanzung

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare öffentliche rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

[1]) GV. NW. S. 731/SGV. NW. 232.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

(4) Camping- und Zeltplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

§ 3 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 m² groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 m² groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

— im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und
— im übrigen ein Abstand von mindestens 5,00 m

eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann entsprechend kleiner sein.

(7) Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muß eine Durchflußleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muß ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z.B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 3 Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz oder Aufstellplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze sollen mindestens 6 Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 6 Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 16 Waschplätze und 8 Duschen vorhanden sein. Mindestens ein Viertel der Waschplätze und Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 7 Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und davon räumlich getrennt mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen vorhanden sein. Diese Einrichtungen sind von den Wascheinrichtungen und den Aborten räumlich zu trennen. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8 Abortanlagen

Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen für Frauen mindestens 8 Aborte sowie für Männer mindestens 4 Aborte und 4 Urinale vorhanden sein. Aborte und Urinale müssen eine Wasserspülung haben. Die Abortanlagen müssen für Geschlechter getrennte Aborträume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu 6 Aborte oder Urinale mindestens 1 Waschbecken anzubringen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen sollen mindestens 1 Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

§ 10 Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) Es sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen, Zelten und Wochenendhäusern vorhandenen Aborten und Spülen anfallen.

(2) Abfallbehälter nach § 58 BauO NW sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

§ 11 Sonstige Einrichtungen

(1) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätzen muß ein jederzeit zugänglicher Fernsprechanschluß vorhanden sein.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechanschlüsse ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

(3) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Lage des Fernsprechanschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Platzordnung.

§ 12 Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

 Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muß darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muß in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,

2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher, die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13 Ausnahmen, Zwischenwerte und Sonderfälle

(1) Bei der Berechnung der in § 5 Abs. 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 7, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(3) Auf Campingplätzen kann eine geringere oder größere Anzahl der in § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 geforderten Einrichtungen gestattet oder verlangt werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erwartenden Belegungsdichte bezogen auf jeden Standplatz steht.

(4) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlußmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, darf die nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 erforderliche Zahl der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen dürfen Wochenendhäuser nur aufgestellt oder errichtet werden, die die entsprechenden Einrichtungen haben und angeschlossen werden.

§ 14 Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Das Aufstellen von Wochenendhäusern nach § 1 Absatz 4 auf genehmigten Wochenendplätzen ist genehmigungs- und anzeigefrei.

(2) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 60 BauO NW und über Aborträume nach § 52 Absatz 7 BauO NW nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Behelzbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 12 Abs. 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 12 Abs. 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470) außer Kraft.

52152 Simmerath, den 25. August 1999

Bürgermeister

Ratsmitglied

Gemeindedirektor